Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Thierheilkunde und Thierzucht

Herausgeber: [s.n.]

Band: 2 (1880)

Heft: 4

Rubrik: Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

beigezogen und war durch militärische Funktionen viel in Anspruch genommen worden.

Auch auf dem Gebiete der Jugendbildung war er sehr thätig und trug viel zur Hebung des Schulwesens in seiner Heimat-

gemeinde bei.

Schon seit einigen Jahren, gerade zur Zeit, wo er durch wackere Söhne seine Arbeit erleichtert sah, fing der sonst so kräftige Mann zu kränkeln an, ohne indessen seine ausgedehnte Praxis aufzugeben. Erst in letzter Zeit wurde er an das Haus gefesselt, wo er aber nicht unthätig blieb, sondern sich immer noch mit seinen Berufsgeschäften abgab und Rath ertheilte, bis er durch den Tod seinem so lieben Familien- und Freundeskreise entrissen wurde.

Durch den Hinscheid Horand's hat das engere und weitere Vaterland einen wackern Bürger, die Veterinär-Wissenschaft einen tüchtigen Jünger, haben die schweizerischen Thierärzte einen in jeder Beziehung guten Kollegen verloren. Jedermann, der ihn gekannt, wird ihm ein liebe- und ehrenvolles Andenken bewahren.

St.

Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen.

(Vom 2. Heumonat 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung von Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 19. Christmonat 1877, betreffend Freizügigkeit des Medizinalpersonals;

nach Einsicht des vom leitenden Ausschuß vorgelegten Reglementsentwurfs und eines Berichtes des eidg. Departements des Innern, mit Genehmigung der Bundesversammlung,

beschließt:

1. Organisation des Prüfungswesens.

Art. 1.

Prüfungssitze.

An den im Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Christmonat 1877 bezeichneten Prüfungsorten finden folgende Prüfungen statt:

in Basel für Aerzte und Apotheker,

in Bern für Aerzte, Apotheker und Thierärzte,

in Genf für Aerzte und Apotheker,

in Lausanne für Apotheker,

in Zürich für Aerzte, Apotheker und Thierärzte.

Art. 2.

Prüfungsbehörden.

Die zur Prüfung der Medizinalpersonen aufgestellten Behörden sind folgende:

a. ein leitender Ausschuß,

b. die Prüfungskommission für jeden Prüfungsort.

Art. 3.

Leitender Ausschuß.

Der leitende Ausschuß wird alle 4 Jahre vom Bundesrath auf Vorschlag des Departements des Innern gewählt.

Er besteht aus 5 Mitgliedern, welche in der Regel aus den 5 Prüfungsorten und aus 2 Ersatzmännern (Suppleanten), welche, der eine aus der deutschen, der andere aus der romanischen Schweiz genommen werden.

Art. 4.

Obliegenheiten desselben.

Der leitende Ausschuß überwacht die Prüfungen und sorgt für Gleichheit des Verfahrens; er prüft die Ausweise der sich Anmeldenden und begutachtet die von den Bundesbehörden ihm zugewiesenen Fragen. Er erstattet jährlich an den Bundesrath Bericht und Rechnung. Ihm steht, vorbehältlich der Bestimmungen des Artikels 1, Litt. c des Gesetzes vom 19. Christmonat 1877, die Aufstellung der Bedingungen zu, unter welchen einer Person, die bereits im Besitze ausländischer Ausweise ist (Artikel 1, Litt. c des Gesetzes), das Diplom ertheilt werden kann.

Art. 5.

Sitzungen desselben.

Der leitende Ausschuß hält seine Sitzungen in der Regel in Bern.

Jedes verhinderte Mitglied soll, wo möglich, durch einen Ersatzmann vertreten sein. Die Beschlußfähigkeit erfordert mindestens drei Theilnehmer, seien es Mitglieder oder Ersatzmänner.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat das Recht, allen Sitzungen mit berathender Stimme beizuwohnen. Er ist daher jeweilen rechtzeitig von den Sitzungen des leitenden Ausschusses, sowie von den Verhandlungsgegenständen in Kenntniß zu setzen.

Art. 6.

Präsidium.

Der leitende Ausschuß ernennt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Der Präsident leitet die Sitzungen des Ausschusses; er wacht darüber, daß die Funktionen der Prüfungskommissionen an jedem Prüfungsort in gehöriger und gleichmäßiger Weise erfüllt werden; bei Dringlichkeit über zweifelhafte Fälle und über Reklamationen hat er Verfügung zu treffen, unter Vorbehalt des gegen solche Entscheide durch gegenwärtiges Regulativ vorgeschriebenen Rekursrechts.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in allen genannten Obliegenheiten im Falle von Abwesenheit oder Verhinderung.

Art. 7.

Ortspräsident.

Jedes Mitglied des leitenden Ausschusses erhält in seiner Eigenschaft als Präsident der Prüfungsabtheilung des betreffenden Prüfungsortes den Namen Ortspräsident.

Die Ortspräsidenten haben folgende Obliegenheiten:

Sie empfangen die Anmeldungen der Kandidaten, entscheiden über deren Zulassung zu den Prüfungen und erstatten in allen zweifelhaften Fällen Bericht an den Präsidenten des leitenden Ausschusses.

Sie leiten den Gang der Prüfungen im Allgemeinen und präsidiren insbesondere bei den mündlichen Prüfungen; sie kontroliren die Protokolle über die verschiedenen Prüfungsverrichtungen, übersenden dieselben sofort nach beendigter Prüfungsserie an den Präsidenten des leitenden Ausschusses und besorgen die vom Reglement vorgeschriebenen Mittheilungen an das Departement.

Sie vermitteln die Honorare für die Examinatoren.

Sie wachen über gehörige Rechnungsführung an ihrem Prüfungsorte.

Sie ertheilen dem Präsidenten des Ausschusses auf dessen Ersuchen Auskunft über ihre Entscheide und überhaupt über alle Fragen, welche ihre Funktionen betreffen.

Art. 8.

Ist ein Mitglied zeitweilig verhindert, als Ortspräsident zu funktioniren, so hat er dieß dem Präsidenten des leitenden Ausschusses anzuzeigen, welcher für Ersetzung durch einen Suppleanten oder ein anderes Mitglied sorgen wird.

Art. 9.

Entschädigung des leitenden Ausschusses.

Die Entschädigungen der Mitglieder des leitenden Ausschusses werden wie folgt festgesetzt:

Für die Sitzungen des leitenden Ausschusses erhalten die Mitglieder die nämliche Entschädigung, wie die Kommissionen der eidgenössischen Räthe.

Für ihre Mitwirkung bei den Prüfungen erhalten sie Fr. 12 für jeden ganzen und Fr. 6 für jeden halben Sitzungstag, wenn sie an dem Orte wohnen, wo die Prüfungen stattfinden, sonst aber Fr. 25, bezw. Fr. 12. 50 für jeden ganzen oder halben Tag nothwendiger Abwesenheit von Hause und überdieß Ersatz des Fahrgeldes, auf die direkteste Route vom Wohnort bis zum Prüfungsort und umgekehrt berechnet.

Als Entschädigung für die Bureauarbeit erhält der Präsident des leitenden Ausschusses 200 Franken im Jahr; jeder Ortspräsident je 5 Franken per geprüften Kandidaten.

Art. 10.

Rechnungsstellen.

An jedem Prüfungsorte bezeichnet das Departement des Innern eine Amtsstelle zur Empfangnahme der Prüfungsgebühren und Entschädigung der Prüfungskommissionen.

Das Rechnungswesen steht unter der Aufsicht des Ortspräsidenten.

Das Departement setzt auf Antrag des leitenden Ausschusses die Entschädigung der genannten Amtsstellen, sowie auch der durch die Prüfungen in Anspruch genommenen Abwarte fest.

Das Departement ertheilt dem leitenden Ausschuß den jährlichen nöthigen Kredit für Bureauauslagen, Kopiaturen etc.

Art. 11.

General-Sekretär-Kassier.

Dem leitenden Ausschuß wird ein Beamter des Departements des Innern als General-Sekretär-Kassier beigegeben.

Demselben liegt ob:

über die Ausschußsitzungen ein Protokoll in zwei Doppeln zu führen, wovon das eine beim Departement verbleibt, das andere jeweilen dem Präsidenten des leitenden Ausschusses zugestellt wird;

die im nachfolgenden Artikel 12 bezeichneten Register zu führen und die vorgeschriebenen Abschriften auszufertigen;

die Diplome auszufertigen;

die Jahresrechnungen jedes Prüfungsortes in Empfang zu nehmen und dem leitenden Ausschuß eine Generalrechnung vorzulegen.

Art. 12.

Registerführung.

Beim Departement des Innern werden folgende Register geführt:

a. ein Register über die an jedem Prüfungsort eingehenden Anmeldungen, resp. ertheilten Zulaßbewilligungen;

b. ein Register über die an jedem Prüfungsort ausgestellten Ausweise über die der Fachprüfung vorausgehenden Prüfungsabschnitte und die Ergebnisse der Fachprüfungen;

c. ein Register über die Diplome.

Nach Ablauf jeder Anmeldungsfrist und am Ende jeder speziellen Prüfungsperiode übersendet der Ortspräsident sofort dem Departement auf dem entsprechenden Formular die zur Einregistrirung bestimmten Notizen.

Das Departement expedirt jeweilen eine Abschrift davon an den Präsidenten des leitenden Ausschusses.

Im Falle sich auf der eingesandten Anmeldeliste eines Ortspräsidenten Fälle von Zulassungsverweigerung und auf dem Prüfungsverzeichniß Fälle von nicht bestandenen Prüfungen verzeichnet finden, so wird von diesen das Departement an sämmtliche übrige Ortspräsidenten entsprechende Mittheilung machen.

Art. 13.

Prüfungskommissionen.

Die Prüfungskommissionen sind aus Lehrern der höheren schweizerischen Lehranstalten und aus geprüften Praktikern zusammengesetzt. Sie werden vom Bundesrath auf Vorschlag des leitenden Ausschusses ernannt.

Art. 14.

Je nach den Prüfungsorten bestehen Kommissionen für Prüfung der Aerzte, der Apotheker und der Thierärzte. Die Prüfungskommissionen sind zusammengesetzt:

a. für die Aerzte:

aus 5—7 Mitgliedern für die propädeutische Prüfung,

» 5—7 » » Fachprüfung;

b. für die Apotheker:

aus 2-3 Mitgliedern für die Gehülfenprüfung,

bis auf 7 Mitglieder für die Fachprüfung;

c. für die Thierärzte:

aus 3—5 Mitgliedern für die propädeutische Prüfung,

» 3—5 » » Fachprüfung.

Außerdem werden Ersatzmänner in genügender Anzahl ernannt.

Art. 15.

Bei jeder Sitzung einer Prüfungskommission führt der Ortspräsident oder sein Stellvertreter den Vorsitz.

Der Präsident kommt nur bei gleichgetheilten Stimmen der

Examinatoren zur Stimmabgabe.

Die Mitglieder der Prüfungskommission vertheilen unter sich die verschiedenen Fächer, in denen zu examiniren ist.

Art. 16.

Leitende Examinatoren.

An jedem Prüfungsort übernehmen durch Verabredung mit dem Ortspräsidenten ein oder mehrere Mitglieder der betreffenden Prüfungskommission als sogenannte leitende Examinatoren die speziellen Anordnungen, namentlich für die praktischen Prüfungen (Lokal, Bedienung, Einladung der Examinanden, Entwerfen und Ziehen der Fragen für die schriftlichen Arbeiten, Ueberwachung dieser letztern, Einsendung derselben und der Protokolle der praktischen Prüfungen an den Ortspräsidenten).

Die Konvokationen für die mündliche Prüfung werden in

der Regel durch den Ortspräsidenten besorgt.

Art. 17.

Entschädigung der Prüfungskommissionen.

Die Examinatoren werden entschädigt wie folgt:

Die auswärtigen Examinatoren erhalten Fr. 25 für jeden ganzen und Fr. 12. 50 für jeden halben Tag nothwendiger Abwesenheit von Hause und überdieß Ersatz des Fahrgeldes nach den Bestimmungen des Art. 9 gegenwärtigen Reglements.

Die am Orte wohnenden Examinatoren erhalten für die mündlichen Prüfungen Fr. 6 für jeden halben Sitzungstag.

Die Mitwirkung bei den praktischen Prüfungen wird folgendermaßen entschädigt:

a. Medizinische Prüfungen:

Die Examinatoren für Anatomie und pathologische Anatomie erhalten je Fr. 10; die Examinatoren für innere Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe je Fr. 15; die Examinatoren für Augenheilkunde je Fr. 3 per geprüften Kandidaten.

b. Pharmazeutische Prüfungen:

Bei der Gehülfenprüfung erhält der Examinator Fr. 10

per geprüften Kandidaten ohne weitere Vergütung.

Bei der Fachprüfung erhalten die beiden Examinatoren je Fr. 15 für jeden Kandidaten und je Fr. 10 Materialvergütung. Diese Vergütung fällt aber da weg, wo der Examinatoröffentliche Mittel (Laboratorien, Staatsapotheken) benutzt.

c. Thierärztliche Prüfungen:

Bei der Fachprüfung erhalten die drei Examinatoren je Fr. 15 für jeden Kandidaten.

Diejenigen Examinatoren oder Suppleanten, welche die Ausführung der im Art. 26 erwähnten schriftlichen Arbeiten eventuell zu überwachen haben, erhalten jeweilen die Entschädigung per Sitzungshalbtag (vergl. Art. 50 b; Art. 58, 4; Art. 62, 1).

Ebenso werden per Sitzungshalbtag entschädigt die zweiten Examinatoren bei der praktischen Fachprüfung der Mediziner.

II. Allgemeine Prüfungsbestimmungen.

Art. 18.

Prüfungsabschnitte.

Die Prüfungen der Aerzte, die der Apotheker und die der Thierärzte zerfallen in 2 Hauptabschnitte (vergl. die speziellen Prüfungsbestimmungen).

Zu den Fachprüfungen wird kein Bewerber zugelassen, welcher nicht mit Erfolg schon die vorausgehenden Prüfungsabschnitte oder andere vom leitenden Ausschuß gleichwerthig gefundene Prüfungen bestanden hat.

Art. 19.

Termintabelle. Oeffentlichkeit der Prüfungen.

Der leitende Ausschuß veröffentlicht alljährlich eine Uebersicht der verschiedenen Prüfungen, welche im Laufe des Jahres an jedem Prüfungsorte stattfinden, des Zeitpunktes, auf den dieselben fallen, sowie der für die Anmeldungen festgesetzten Termine. Diese Termintabellen werden die Ortspräsidenten an geeigneten Stellen anschlagen lassen.

In der Regel sollen die Prüfungen auf den Anfang oder den Schluß eines Semesters verlegt werden.

Die Prüfungen sind für die Mitglieder der Erziehungsbehörden, für die Lehrer der Universitäten und Fachschulen, für die Aerzte, Apotheker und Thierärzte und für die Studirenden der betreffenden Zweige öffentlich, soweit die Verhältnisse dieß zulassen.

Art. 20.

Anmeldung.

Die Kandidaten, welche eine Prüfung ablegen wollen, haben sich bei dem Ortspräsidenten des betreffenden Prüfungsortes schriftlich anzumelden.

Das Anmeldungsgesuch muß enthalten:

Angabe des Namens und Vornamens, des Geburtsjahres, des Heimat- und Wohnortes (Adresse) und Bezeichnung derjenigen Kategorien und Hauptabschnitte von Prüfungen, für welche die Anmeldung geschieht, endlich die Angabe, ob Kandidat zum ersten Mal für den betreffenden Prüfungsabschnitt sich meldet, oder ob, und in diesem Falle wann und wo, er die nämliche Prüfung schon versucht hat.

Dem Anmeldungsgesuch sind die in den besonderen Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Zeugnisse beizulegen.

Dem leitenden Ausschuß ist vorbehalten, die erforderlichen Verfügungen zu treffen, falls für eine Serie von Prüfungen sich zu viele Kandidaten melden, sowie auch in Fällen unvorhergesehener Konflikte.

Art. 21.

Erklärt der Ortspräsident die Certificate eines Kandidaten für die Zulassung zur Prüfung unzureichend, so kann der zurückgewiesene Kandidat an den leitenden Ausschuß und zuletzt an das eidgenössische Departement des Innern rekurriren.

Ein Kandidat, der an einem Prüfungsort nicht zugelassen wurde, ist nicht berechtigt, sich beim Präsidenten eines andern Prüfungsortes einschreiben zu lassen, so lange nicht ein ihm günstiger Entscheid des leitenden Ausschusses oder des eidgenössischen Departementes des Innern erfolgt. Sollte er es doch thun, so kann der leitende Ausschuß die Prüfung suspendiren, eventuell kassiren und eine Frist festsetzen, während welcher der Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen wird.

Art. 22.

Zutrittsbewilligung.

Der Kandidat, welcher zur Prüfung zugelassen ist, erhält seitens des Ortspräsidenten eine Zutrittsbewilligung mit der Einladung, die Prüfungsgebühr zum Voraus an die in der Termintabelle hiefür bezeichnete Amtsstelle zu entrichten.

Art. 23.

Einzelprüfung.

Die Kandidaten sind in jedem Fache einzeln zu prüfen.

Art. 24.

Prüfungsabtheilung und Noten.

Die Prüfungen sind theils praktische (incl. schriftliche), theils mündliche.

Für jede einzelne praktische Prüfungsleistung, für jede schriftliche Arbeit und für jedes Fach der mündlichen Prüfung erhält der Kandidat eine besondere Note, deren Abstufung folgende ist:

Sehr gut, gut, mittelmäßig, schwach, unzureichend.

Diese Note (Censur) wird in der Regel sofort nach beendigter Einzelprüfung ertheilt.

Art. 25.

Verfahren bei der praktischen Prüfung.

Die Auswahl der Fragen, beziehungsweise Fälle für die praktischen Prüfungen ist dem freien Ermessen des Examinators anheimgestellt.

Bei den praktischen Prüfungen soll jeweilen ein zweiter Examinator zugezogen werden, dem es freisteht, nach eigenem Ermessen sein Urtheil in einer besondern Censurnote abzugeben. Er hat seine Unterschrift den Protokollen beizufügen.

Bei den Medizinern soll entweder eines der Mitglieder oder ein Suppleant die Stelle des zweiten Examinators versehen; eventuell kann aber auch der Ortspräsident nach Verabredung mit dem eigentlichen Examinator hiezu einen Arzt berufen, der nicht der Prüfungskommission angehört.

Bei den Apothekern und Thierärzten sollen sich die eigentlichen Examinatoren gegenseitig beistehen.

Nach beendigtem praktischem, inclusive schriftlichem Theil der Prüfung treten die betheiligten Examinatoren zusammen und setzen auf Grund der Einzelcensuren und mit Anwendung der gleichen Benennungen Fachnoten für jedes Fach, resp. jede Gruppe der Prüfungen fest. Aus den Fachnoten wird sodann eine Gesammtnote zu Handen des Ortspräsidenten ertheilt. Lautet diese » unzureichend», so ist der Kandidat nicht zur mündlichen Prüfung zuzulassen.

Die Protokolle der praktischen Prüfungen sollen die Unterschriften sämmtlicher dabei betheiligter Examinatoren enthalten.

Ueber die Ertheilung der Gesammtnote «unzureichend» vergl. Art. 30.

Art. 26.

Verfahren bei der schriftlichen Prüfung.

Die schriftlichen Arbeiten, soweit dieselben nicht Ausführungen vorangegangener praktischer Prüfungen sind, werden ausgeloost. Zu diesem Behufe werden dem leitenden Examinator so viel Loose übergeben, als Kandidaten vorhanden sind. Jedes Loos enthält 3 Themata oder Fragen. Der Kandidat zieht ein Loos und bearbeitet nach freier Wahl eine dieser 3 Fragen. Es kann eine und dieselbe Frage auf mehr als einem Loos gestellt werden.

Zur Lösung einer schriftlichen Aufgabe werden dem Kandidaten höchstens 4 Stunden Zeit eingeräumt. Nach Vollendung der Arbeit ist diese von dem leitenden Examinator sofort in Verwahrung zu nehmen.

Es kann eine größere Zahl von Kandidaten gleichzeitig beschäftigt werden.

Die schriftlichen Arbeiten sind von 2 Examinatoren zu prüfen und zu unterschreiben. In denjenigen Fällen, in welchen der eine derselben die Note «unzureichend» ertheilt hat und eine Verständigung unter ihnen nicht möglich ist, kann der Ortspräsident bestimmen, daß dem Kandidaten noch eine weitere Arbeit auferlegt werde.

Art. 27.

Verfahren bei der mündlichen Prüfung.

Die Form für die mündliche Prüfung ist in der Regel das Colloquium, wobei die Wahl des Themas oder der Fragen dem Ermessen des Examinators zusteht. Doch soll es Letzterm auch anheimgestellt sein, die Themata durch das Loos ziehen zu lassen.

Art. 28.

Die mündlichen Schlußprüfungen sind entweder so abzuhalten, daß an einem Tage je 2 Kandidaten in allen Fächern geprüft werden, wobei thunlichst zwischen den Kandidaten abzuwechseln ist. Bei diesem Verfahren sollen außer dem Ortspräsidenten noch 2 Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein, und am Schlusse der zweiten Prüfungssitzung haben sämmtliche Examinatoren sich zur Abstimmung einzufinden.

Oder es kann auch in der Weise verfahren werden, daß mehrere Kandidaten der Reihe nach in dem einen oder andern

Fach geprüft werden, wobei jedoch in der Regel kein Examinator mehr als 4 Kandidaten in einer Sitzung examiniren soll.

— Bei diesem Verfahren muß ein zweiter Examinator oder Suppleant anwesend sein, und der Ortspräsident wird am Schlusse sämmtlicher Prüfungen alle betheiligten Examinatoren zu einer Abstimmungssitzung versammeln.

Die Zeitdauer, welche für jedes Fach der mündlichen Schlußprüfung eingeräumt wird, beträgt 15 bis 30 Minuten.

Art. 29.

Schlußabstimmung.

Bei den Schlußabstimmungen sollen, wo die Prüfung aus einer praktischen und einer mündlichen Abtheilung bestand, die Censurergebnisse beider Prüfungsabtheilungen für die Beurtheilung, resp. für Zulassung zu einem weitern Prüfungsabschnitt oder für Ertheilung des Diploms maßgebend sein.

In allen zweifelhaften Fällen wird der Ortspräsident durch Diskussion mit Abstimmung entscheiden lassen.

Art. 30.

Ertheilung der Gesammtnote «unzureichend».

Die Gesammtnote «unzureichend» schließt von der Zulass sung in eine weitere Prüfungsabtheilung oder zu einem weiteren Prüfungsabschnitt, beziehungsweise von der Ertheilung des Diploms aus.

Die Ertheilung derselben ist jeweilen von dem Entscheid der bei der bezüglichen Prüfungsabtheilung mitwirkenden Examinatoren abhängig. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Ausschlag.

Zur Erzielung einer möglichst gleichmäßigen Beurtheilung werden folgende Anhaltspunkte gegeben:

Die einmalige Ertheilung der Fachnote «unzureichend» entscheidet für die Gesammtnote «unzureichend», wenn sie in einem der Hauptfächer gefallen ist; ferner in jedem Fache, wenn daneben nicht die Mehrzahl der übrigen Fächer über die Note «mittelmäßig» hinausgehen.

Die zweimalige Ertheilung der Fachnote «schwach» ist einer Fachnote «unzureichend» gleichzurechnen.

Die dreimalige Ertheilung der Fachnote «schwach» innerhalb einer Prüfungsabtheilung zieht für die betreffende Abtheilung die Gesammtnote «unzureichend» nach sich.

Art. 31.

Mittheilung des Entscheides.

Der Ortspräsident theilt dem Kandidaten den Entscheid der Prüfungskommission mit. Es kann gegen diesen von Seite des Kandidaten nicht rekurrirt werden.

Art. 32.

Prüfungsausweise.

Für die den Fachprüfungen vorausgehenden, mit Erfolg bestandenen Prüfungsabschnitte erhält der Kandidat einen bezüglichen Ausweis, welcher die ertheilten Censuren enthält und die Unterschrift und den Stempel des Ortspräsidenten trägt.

Art. 33.

Diplome.

Der Kandidat, der die Fachprüfung bestanden hat, erhält durch Vermittlung des eidgenössischen Departements des Innern das bezügliche Diplom. Dieses enthält außer dem Namen etc. des Kandidaten und der Bezeichnung der örtlichen Prüfungsbehörde, welche die Prüfung abgenommen hat, nur die Gesammtnote «bestanden».

Das Diplom trägt die Unterschrift des Departementsvorstehers und den Stempel des eidgenössischen Departements des Innern, und die Unterschriften des Präsidenten des leitenden Ausschusses, sowie des Ortspräsidenten.

Für die in Litt. c des Art. 1 des Gesetzes erwähnten Ausnahmsfälle wird das eidgenössische Departement des Innern vorkommendenfalls ein besonderes Diplom (Approbationsurkunde)

Die vorstehend erwähnten Diplome sind nur auf Grund einer eidgenössischen Prüfung zu ertheilen.

ausstellen. Dieses letztere kann auch, wo sich das Bedürfniß dazu zeigt, ausnahmsweise den unter Litt. b desselben Artikels erwähnten Personen verabfolgt werden. In beiden Fällen wird das Departement das Gutachten des leitenden Ausschusses einholen. Solche Diplome tragen die Unterschrift und den Stempel des Departements des Innern und des Präsidenten des leitenden Ausschusses.

Für die Ausfertigung der Diplome wird vom Departement je eine Gebühr von Fr. 20 bezogen.

Art. 34.

Wiederholung der Prüfungen.

Ein Kandidat, der in einem der Prüfungsabschnitte nicht bestanden ist, kann sich zur nächsten Prüfungsserie wieder melden, falls die Meldung an demselben Prüfungssitz geschieht und falls nicht die Prüfungskommission ausdrücklich eine längere Frist bestimmt. Erfolgt die Anmeldung an einem andern Prüfungssitze, so müssen mindestens sechs Monate zwischen dem Anmeldungstermin beider Prüfungen liegen.

Sollte es sich erweisen, daß ein Kandidat in dieser Beziehung falsche Angaben gemacht hat, so kann der leitende Ausschuß Suspension, eventuell Kassation der Prüfung beschließen.

Nach dreimaligem Durchfallen ist ein Kandidat zu einer fernern Prüfung nicht mehr zuzulassen.

Art. 35.

Ist ein Kandidat in einem der Prüfungsabschnitte, welche der Fachprüfung vorausgehen, nicht bestanden, so hat er den ganzen Abschnitt zu wiederholen, gleichviel, in welcher Abtheilung der Prüfung das Durchfallen erfolgt ist.

Bei der Fachprüfung kann von der Prüfungskommission die Wiederholung der praktischen Abtheilung erlassen werden, wenn der Kandidat mit der Gesammtnote «gut» zur mündlichen Prüfung empfohlen war. Es muß aber die Wiederholung der mündlichen Prüfung vor derselben Prüfungskommission stattfinden. In diesem Falle hat der Kandidat bei der nächsten Anmeldung bloß die halbe Gebühr der betreffenden Fachprüfung zu entrichten.

Art. 36.

Rücktritt.

Wünscht ein Kandidat nach bereits erfolgter Anmeldung wieder zurückzutreten, so hat er dieß dem Ortspräsidenten schriftlich anzuzeigen.

Entrichtete Prüfungsgebühren werden nur dann zurückerstattet, wenn der Rücktritt vor dem Beginn der ersten Prüfungsabtheilung erklärt worden ist. Kandidaten, welche nach schon begonnener Einleitung der Prüfung zurücktreten, sowie auch solche, welche ohne Abmeldung nicht zu einer Prüfungsabtheilung erscheinen, werden als durchgefallen betrachtet.

Art. 57.

Verhinderung des Kandidaten.

Ist einem Kandidaten nach Vollendung eines mit Erfolg bestandenen Prüfungsabschnittes die Fortsetzung der Prüfung wegen Erkrankung oder aus einer andern von der Prüfungskommission für stichhaltig erklärten Ursache nicht möglich, so kann letztere demselben die bestandene Abtheilung für eine nächste Serie anrechnen, insofern im erstern Falle ein ärztliches Zeugniß, im letztern Falle untrügliche Beweise vorliegen. Die Vollendung der Prüfung hat vor derselben Prüfungskommission stattzufinden. In diesem Falle hat der Kandidat für die spätere Prüfung keine Gebühr mehr zu entrichten.

Art. 38.

Prüfungsgebühr beträgt für die

Die Prulungsg	ebunr betragt für die					
medizinische	propädeutische Prüfung	•	•	•	Fr.	50
	Fachprüfung	•	•))	120
pharmazeutische	Gehülfenprüfung		٠	٠))	30
	Fachprüfung	1.	•	•))	90
thierärztliche	propädeutische Prüfung					20
	Fachprüfung			•))	50

Die Gebühr für die summarische Prüfung nach Art. 68 der Schlußbestimmungen ist gleichgestellt der Gebühr für die entsprechende Fachprüfung. Bei Ausländern (Art. 69, c) beträgt sie das Doppelte der Gebühr für die entsprechende Fachprüfung.

Ausländer, welche die der Fachprüfung vorausgehenden Abschnitte, sowie solche, welche die vollständige Fachprüfung zu bestehen haben, zahlen das Doppelte der betreffenden Gebühren, so lange nicht auf dem Vertragswege Gegenseitigkeit vereinbart ist.

Kandidaten, welche in einem der Prüfungsabschnitte (Art. 18) durchgefallen sind, zahlen bei Wiederholung der Prüfung die Hälfte der betreffenden Gebühr.

Kandidaten, welche nach Art. 35 bloß die mündliche Fachprüfung zu wiederholen haben, zahlen die Hälfte der Gebühr für die entsprechende Fachprüfung.

(Bezüglich der Gebühren für die Maturitätsprüfung der Pharmazeuten vide Anhang: Maturitätsprogramm für Pharmazeuten.)

Der Bundesrath kann auf Antrag des leitenden Ausschusses die Prüfungsgebühren entweder erniedrigen oder erhöhen; im letztern Falle ist die Genehmigung durch die Bundesversammlung vorbehalten.

III. Besondere Prüfungsbestimmungen.

(Zulaßbedingungen und Inhalt der Prüfungen.)

C. Für die Thierärzte.

Art. 60.

Die Prüfung der Thierärzte zerfällt in zwei Hauptabschnitte, nämlich in die propädeutische und in die Fachprüfung.

Art. 61.

Thierarztliche propädeutische Prüfung.

Behufs Zulassung zur propädeutischen Prüfung werden folgende Nachweise verlangt:

a. daß der Kandidat mindestens das 18. Altersjahr zurück-

gelegt hat;

b. daß der Kandidat diejenigen Kenntnisse besitzt, welche im Maturitätsprogramm für Thierärzte näher definirt sind. (Vergl. Anhang.) Der Kandidat hat daher entweder entsprechende Zeugnisse einer Schule vorzuweisen, welche dieses Pensum absolvirt, oder das Zeugniß über eine von kompetenter Stelle mit ihm vorgenommene gleichwerthige Prüfung;

c. daß Kandidat mindestens drei Semester Studien an einer öffentlichen Thierarzneischule hinter sich hat;

d. daß Kandidat einen vollständigen Kursus Präparirübungen und ein chemisches Praktikum im Laboratorium durchgemacht hat.

Der Anmeldung sind außerdem beizulegen die Zeugnisse über die besuchten Vorlesungen und Kurse.

Art. 62.

Im praktischen Theil der propädeutischen Prüfung hat der Kandidat

1) eine schriftliche Arbeit über ein anatomisch-physiologisches Thema abzufassen, wobei die Bestimmungen des Art. 26 geltend sind;

2) die ihm angewiesene Körperhöhle oder Region zu eröffnen oder freizulegen und zu erläutern, oder ein zootomisches Präparat anzufertigen und zu demonstriren, und über andere ihm vorgelegte Präparate Auskunft zu geben.

Art. 63.

Die mündliche propädeutische Prüfung erstreckt sich über:

- 1) Botanik,
- 2) Zoologie,
- 3) Physik,
- 4) Chemie,
- 5) Anatomie und Physiologie.

Art. 64.

Thierarztliche Fachprüfung.

Kandidaten, welche zur thierarzneilichen Fachprüfung wollen zugelassen werden, haben folgende Nachweise zu leisten:

- a. über bestandene propädeutische Prüfung;
- b. über im Ganzen wenigstens sieben Semester Studien an einer öffentlichen Thierarzneischule;
- c. über den Besuch folgender Kurse: zwei Semester Klinik der Hausthiere; ein Kurs Uebungen im Gebrauch des Mikroskops; ein praktischer Kurs in der Operationslehre und im Hufbeschlag;

ein pathologisch-anatomischer Demonstrationskurs.

Der Anmeldung sind außerdem beizulegen die Zeugnisse über die besuchten Vorlesungen und Kurse.

Art. 65.

Die thierärztliche Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abtheilung.

Der praktische Theil der Prüfung umfaßt:

- 1) die Anfertigung und Erläuterung eines mikroskopischen Präparates oder die Erklärung mehrerer vorgelegter mikroskopischer Präparate;
- 2) die Vornahme einer Sektion nebst mündlicher Darstellung der Ergebnisse;
- 3) die Untersuchung eines innern und die eines äußern klinischen Falles beim Pferd, und eines entweder innern oder äußern Falles beim Rindvieh, nebst sofortiger schriftlicher Berichterstattung über Diagnose, Prognose und Heilplan bei allen drei Fällen;
- 4) mündliche Auskunft im Anschluß an einen oder mehrere der obigen Fälle oder über noch andere Krankheitsfälle;
- 5) eine chirurgische Operation nebst Anlegung eines Verbandes;
- 6) eine praktische Uebung im Hufbeschlag, mit Ausnahme der Anfertigung des Eisens, nebst einschlägigen theoretischen Fragen aus der Hufbeschlagslehre;
- 7) eine praktisch-mündliche Darstellung des Exterieurs bei einem lebenden Pferde und bei einem Rind;
- 8) eine schriftliche Arbeit (Befund und Gutachten) nach einem vorliegenden oder nach seiner Aetiologie fingirten gerichtlichen oder thierärztlich-polizeilichen Falle.

Art. 66.

Im mündlichen Schlußexamen wird geprüft über:

- 1) pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie;
- 2) spezielle Pathologie und Therapie;
- 3) Arzneimittellehre;

- 4) Hygiene und Diätetik;
- 5) Thierzucht;
- 6) Chirurgie;
- 7) Geburtshülfe;
- 8) gerichtliche und polizeiliche Thierheilkunde, mit Berücksichtigung der einschlägigen Gesetzgebung.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 67.

Schweizerische Studirende, welche im Ausland ein vom leitenden Ausschuß der propädeutischen Prüfung für gleichwerthig erachtetes Examen bestanden haben, können von der propädeutischen Prüfung dispensirt werden.

Art. 68.

Schweizerischen Aerzten, Apothekern und Thierärzten, welche im Ausland auf Grund einer abgelegten Staatsprüfung eine Urkunde zur unbedingten Ausübung der Praxis im Gebiet des betreffenden Staates erworben haben, kann der leitende Ausschuß, falls er die bestandenen Prüfungen den eidgenössischen für gleichwerthig erachtet, eine summarische Prüfung bewilligen oder auf zureichende Motive hin auch gänzlich erlassen.

Art. 69.

Die Zulassung nichtschweizerischer Aerzte, Apotheker und Thierärzte, und ebenso die der nichtschweizerischen Studirenden zu den eidgenössischen bezüglichen Prüfungen unterliegt jeweilen der Genehmigung des Gesammtausschusses.

Nichtschweizerische Medizinalpersonen der genannten Berufsarten, welche in ausländischen Staaten auf Grund einer abgelegten Staatsprüfung ein Diplom zur unbedingten Ausübung der Praxis im Gebiet der betreffenden Staaten erworben haben, müssen behufs Erlangung des eidgenössischen Diploms die vollständige Fachprüfung ablegen, so lange nicht mit den betreffenden Staaten auf dem Vertragswege Gegenseitigkeit in Anerkennung der Diplome vereinbart ist.

Ausnahmsweise kann der leitende Ausschuß solchen nichtschweizerischen Medizinalpersonen der genannten Berufsarten, welche sich über anerkannt vorzügliche wissenschaftliche Leistungen ausweisen, oder welche eine mindestens zehnjährige praktische Laufbahn hinter sich haben, eine summarische Prüfung bewilligen oder die Prüfung erlassen.

Nichtschweizerische Medizinalpersonen der genannten Berufsarten, welche nur für kurze Zeit und für eine spezielle Lokalität die Erlaubniß zur Praxis erlangen wollen, haben sich zu diesem

Behuf an den leitenden Ausschuß zu wenden. Falls dieser nicht Einsprache gegen die Zulassung erhebt, so hängt es vom Ermessen der betreffenden Kantonalbehörden ab, ob sie dem Petenten die Erlaubniß ertheilen wollen.

Art. 70.

Die in Art. 68 und Art. 69, c genannten summarischen Prüfungen finden jeweilen im Anschluß an die gewöhnlichen Fachprüfungen statt. Ist der Petent Arzt oder Thierarzt, so ist von ihm eine mündliche Prüfung über pathologische Anatomie, spezielle Pathologie und Therapie, Chirurgie und Geburtshülfe zu verlangen. Ist der Petent Apotheker, so hat er eine mündliche Prüfung über allgemeine und pharmazeutische Chemie, Pharmazie und Pharmakognosie zu bestehen.

Art. 71.

Ausnahmsweise kann bis auf weitere Regelung der Verhältnisse schweizerischen Aerzten, Apothekern und Thierärzten italienischer Zunge, welche an einer der vom Bundesrath auf das Gutachten des leitenden Ausschusses zu bezeichnenden italienischen Lehranstalten das Diplom zur unbedingten Ausübung der Praxis im ganzen Gebiet von Italien erworben haben, auf Grundlage dieses Diploms die sub Litt d des Art. 33 gegenwärtigen Reglements erwähnte Urkunde ausgestellt werden.

Art. 72.

Bis zum Ablauf des Jahres 1883 wird das Diplom der bacheliers ès sciences von Genf als der im Art. 40, Litt. a gestellten Bedingung entsprechend angenommen.

Art. 73.

Gegenwärtige Prüfungsordnung tritt in Kraft mit dem 1. Januar 1881.

Durch dieselbe werden aufgehoben:

- a. der Beschluß des Bundesraths vom 5. April 1878;
- b. das Reglement betreffend provisorische Organisation etc. vom 17. Mai 1878;
- c. die interimistischen Prüfungsbestimmungen für die Prüfungssitze Basel, Bern, Zürich, vom 10. Brachmonat 1878, und die règlements intérimaires pour les examens des siéges de Genève et de Lausanne, vom 10. Juni 1878;
- d. das Verzeichniß der am 21. Mai 1878 vom Bundesrath ernannten Mitglieder der eidg. Prüfungskommissionen, nebst dessen Nachträgen.

Der leitende Ausschuß wird in der Uebergangszeit bis zur vollständigen Regelung der einschlägigen Verhältnisse alle vorkommenden Fälle nach billigem Ermessen entscheiden. Gegen solche Entscheide steht eventuell dem Petenten der Rekurs an das eidg. Departement des Innern, beziehungsweise an den Bundesrath zu. Die genannte Uebergangszeit soll längstens nach Abschluß eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Verordnung ihr Ende erreichen.

Art. 74.

Der Bundesrath sorgt gemäß den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Christmonat 1877 für die Vollziehung der vorstehenden Verordnung und ist ermächtigt, später allfällig nothwendig werdende Aenderungeu derselben innerhalb des genannten Gesetzes von sich aus vorzunehmen.

Anhang.

Maturitätsprogramme.

III. Für die Kandidaten der Thierarzneikunde.

Der von den Kandidaten der Thierarzneikunde behufs Zulassung zur propädeutischen Prüfung gemäß Art. 62 der Prüfungsordnung zu leistende Ausweis über Vorbildung soll sich über folgende Fächer erstrecken:

A. Sprachen.

- 1) Muttersprache. Fertigkeit in schriftlicher und mündlicher Darstellung.
- 2) Eine zweite schweizerische Nationalsprache. Angemessene Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Uebersetzung eines leichtern Schriftstellers.
- 3) Latein. Grammatik und Hauptregeln der Syntax. Nepos. Cæsar.

B. Geschichte.

4) Allgemeine Geschichte der neuern Zeit und vaterländische.

C. Geographie.

5) Angemessene Kenntniß der politischen und physikalischen Geographie.